



Foto: Walter Telemédien

Alles Glückssache

Beim Angebot von Sportwetten unter Mehrwertdiensternummern bewegt sich die Branche juristisch in einer Grauzone.

Ganz allgemein gilt: Sportwetten sind ein Glücksspiel. Ein solches liegt immer dann vor, wenn die Teilnahme gegen Engelt erfolgt und die Entscheidung über Gewinn und Verlust alleine oder hauptsächlich vom Zufall abhängt. In Deutschland bedürfen Glücksspiele grundsätzlich einer staatlichen Zulassung beziehungsweise

wie es etwa bei „Jeder zehnte Käufer gewinnt“ oder „Jeder Kassenzettel ist ein Los“ der Fall wäre. Eine mittelbare Kopplung liegt vor, wenn der Zwang fehlt. In diesen Fällen gibt es meist noch andere Mittel und Wege, um an dem Gewinnspiel teilzunehmen. Das bloße Porto, das ein Teilnehmer aufwendet, um die Lösung an den Veranstalter zu senden, ist noch kein die Sittenwidrigkeit begründender Einsatz, denn dieses fließt nicht dem Veranstalter, sondern einem Dritten zu, dessen Dienstleistung in Anspruch genommen wird. Fraglich ist nun, ob diese Kopplung auch in den Fällen gegeben ist, wo Gewinnspiele mit Mehrwertdienste-Rufnummern veranstaltet werden.

Kopplung und hält solche Gewinnspiele somit für rechtmäßig.

Gemäß Strafgesetzbuch (§§ 284, 287 StGB) macht sich strafbar, wer ohne behördliche Erlaubnis Glücksspiele veranstaltet. Ein Glücksspiel ist dann gegeben, wenn eine Mehrzahl von Personen die Möglichkeit hat, gegen einen bestimmten Einsatz einen Gewinn zu erlangen, dessen Erzielung vom Zufall abhängt. Ausreichend ist dafür ein versteckter Einsatz, etwa wenn jemand dem Käufer seiner Waren Freilose gibt oder bei der Auslosung unter Abonnenten einer Zeitung. Nach überwiegender Auffassung fallen auch Sportwetten unter den Begriff des Glücksspiels. Wesentlich ist hierbei der Einsatz: Dabei muss es sich um einen solchen mit nicht unbeträchtlichem Vermögenswert handeln. Das Porto für die Postsendung ist nach herrschender Meinung jedoch kein Einsatz, da das Entgelt nicht dem Veranstalter, sondern einem Dritten zufließt, dessen Dienstleistung in Anspruch genommen wird. Unstreitig ist jedoch, dass es sich bei der Nutzung von Mehrwertnummern um einen Einsatz handelt, da in jedem Fall Vermögenswerte fließen. Eine Parallele zu den Porto-Kosten entfällt deswegen, weil in der Regel zumindest ein Teil der Entgelte dem Spiel-Veranstalter und damit nicht ausschließlich einem Dritten zufließt.

Eine Strafbarkeit scheidet aber aus, wenn der Einsatz die Grenze der Unbeträchtlichkeit nicht überschreitet. Ältere Urteile sahen diese Grenze bei einem Einsatz von einem Euro für überschritten an. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird zum Teil von einem Wert von 2,50 Euro ausgegangen. Bislang liegen nur vereinzelt neuere Urteile zu diesem Bereich vor. Die einzige Entschei-

- Was unterscheidet Glücksspiele von Gewinnspielen?
- Wie werden Sportwetten in der aktuellen Rechtsprechung beurteilt?
- Welche Rolle spielen Einsatz und Zufall bei der Bewertung der Zulässigkeit?

lizenz. Anders bei so genannten Gewinnspielen. Bei Gewinnspielen erfolgt kein entgeltlicher Einsatz, oder die Gewinn-/Verlust-Entscheidung hängt alleine von den Fertigkeiten und Fähigkeiten des Teilnehmers ab. Gewinnspiele sind damit grundsätzlich zulassungsfrei. Dies bedeutet, dass grundsätzlich auch Gewinnspiele mit Mehrwertdienste-Rufnummern wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Nach ständiger Rechtsprechung wird die Grenze des wettbewerbsrechtlich Zulässigen aber bei so genannten Kopplungsfällen erreicht, also dort, wo der Erwerb von Waren oder die Inanspruchnahme von Leistungen des Gewinnveranstalters zwangsweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Gewinnspiel verlangt wird.

Dabei unterscheidet man wiederum die Fälle der unmittelbaren und mittelbaren Kopplung. Eine Unmittelbarkeit liegt dann vor, wenn der Kauf einer Ware oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung zwingende Voraussetzung für die Teilnahme ist,

Glücksspiel: Strafrechtliche Probleme

Die ältere Rechtsprechung hat Gewinnspiele über Mehrwertdiensternummern als wettbewerbswidrig angesehen und Veranstaltungen verboten. Diese Ansicht wird auch von den Verbraucherverbänden vertreten. Die Richter stützten sich dabei ausdrücklich auf die Parallele zu den Kopplungsfällen, da ein Teil der durch die Mehrwertdienste-Nummern erzielten Einnahmen dem jeweiligen Gewinnveranstalter zufließe. Dies solle sogar dann gelten, wenn der Gewinnspiel-Veranstalter sich eines unabhängigen Dritten bedient und nur dieser Dritte die Mehrwertdienste-Rufnummer schaltet. Auch die Möglichkeit der alternativen, postalischen Teilnahme lasse die Wettbewerbswidrigkeit nicht entfallen, wenn diese andere Möglichkeit unbequem sei, nicht ernst genommen werde oder erfahrungsgemäß kaum beachtet werde. Die neuere Rechtsprechung dagegen verneint überwiegend eine

derung eines Strafgerichts ist die des Amtsgerichts Mönchengladbach aus dem Jahr 2003, das bei Schaltung einer 0190-Rufnummern die Grenze der Erheblichkeit als überschritten ansah. Für 0137-Rufnummern und Anruferkosten von 49 Cent je Anruf haben dagegen in der letzten Zeit mehrere Zivilgerichte entschieden, dass diese Beträge unerheblich seien und somit kein strafbares Glücksspiel vorliegt. Dieser Punkt ist in der Rechtsprechung damit aber noch nicht abschließend geklärt.

Von entscheidender Bedeutung ist auch das Tatbestandsmerkmal des Zufalls. Liegt dieses Kriterium vor, ist von einem Glücksspiel zu sprechen, für das der Veranstalter eine behördliche Erlaubnis braucht. Eine Veranstaltung ist dann ein Glücksspiel, wenn der Erfolg, also der Gewinn, allein oder überwiegend vom Zufall abhängt. Zufall ist auch dann gegeben, wenn die Willkür des Unternehmens für die Verteilung der Gewinne maßgeblich ist oder wenn die Ankunftszeit der Lösungen über die Reihenfolge der Gewinner entscheiden soll.

In diesem Zusammenhang ist eine Form des Gewinnspiels interessant, bei der der Gewinn neben der Einwahl über eine kostenpflichtige Telefonnummer von der Beantwortung einer Quiz-Frage abhängig ist. Es handelt sich dabei um eine rein vorgeschobene Frage, deren Beantwortung selbst Zuschauern mit geringer Bildung möglich ist. In solchen Fällen ist offensichtlich, dass der Beantwortung keine allzu große Bedeutung zukommt. Etwas anderes kann nur dort gelten, wo die Quiz-Frage nicht vorgeschoben ist, sondern eine ernsthafte Hürde darstellt. Auch Sportwetten sind nach herrschender Rechtsauffassung als zufallsbezogen einzuordnen. Spiele mit Sportwetten sind demnach nur mit staatlicher Lizenz erlaubt. Für Gewinnspiele mit Mehrwertdiensten dagegen bedarf es keiner Genehmigung, wenn sie einen Tarif von 49 Cent je Anruf nicht überschreiten.

► MARTIN BAHR



► Dr. Martin Bahr ist Rechtsanwalt in Hamburg und unter anderem auf den Bereich Neue Medien spezialisiert.

E-Mail: bahr@dr-bahr.com



Telefonische Gewinnspiele sind erlaubt, Glücksspiele nicht.

T · · Com · · ·

Bei Anruf Umsatz: der Service 0900 von T-Com.

Sofern Sie Ihre telefonischen Services über nur eine Servicenummer abwickeln und dabei auch noch Geld verdienen möchten, ist der Service 0900 von T-Com für Sie die richtige Wahl. Denn dabei übernehmen Ihre Anrufer nicht nur die Verbindungskosten, sondern zahlen auch für Ihren Telefonservice. Den genauen Betrag bestimmen Sie selbst über die flexible Tarifierung – ganz nach Ihren persönlichen Anforderungen und den angebotenen Inhalten oder Serviceleistungen.

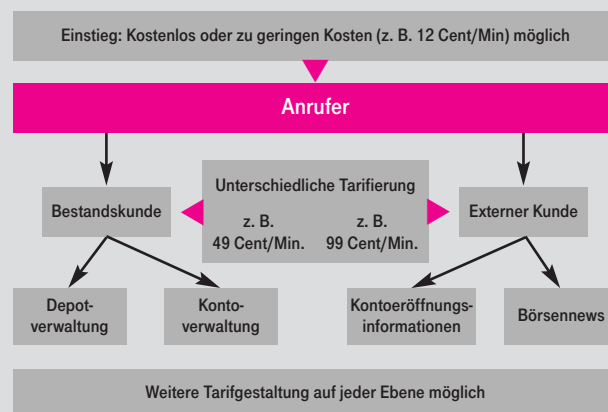


Manfred Ertel, Produktmanager für den Service 0900 von T-Com

Tarife nach Maß

„T-Com bietet Anbietern von Serviceleistungen mit dem Service 0900 die Möglichkeit, ihr kostenpflichtiges Angebot besonders anruferfreundlich zu gestalten und Tarife innerhalb einer Verbindung flexibel zu wechseln“, erläutert Manfred Ertel, Produktmanager für den Service 0900 von T-Com. „So zahlt etwa der Anrufer einer Computer-Hotline für die Beantwortung häufig gestellter Fragen standardmäßig 1,00 € pro Minute. Benötigt er weitergehende Informationen, werden etwa Hilfeleistungen bei konkreten Reparaturmaßnahmen gewünscht, kann der Tarif nach einer individuellen Tarifsangabe auf 2,00 € pro Minute wechseln.“ Die Serviceleistungen lassen sich so entsprechend dem angebotenen Inhalt flexibel tarifieren – in 1-Cent-Schritten von 0 bis 2 € pro Minute.

Eine weitere Möglichkeit des Tarifwechsels zeigt die untenstehende Grafik am Beispiel des Sprachportals einer Bank. Dort lassen sich Anrufe von Bestandskunden und externen Kunden mit 0,49 € oder 0,99 € pro Minute unterschiedlich bepreisen. Nach einem ersten Informationsgespräch kann der Bestandskunde mit einem niedrigeren Tarif zur Konto- oder Depotverwaltung und der externe Kunde mit einem höheren Tarif zur Kontoeröffnung oder den Börsennews vermittelt werden.



Kompetente Antworten zu allen Fragen rund um den Service 0900 von T-Com erhalten Sie kostenlos unter 0800 330 1400 oder unter www.t-com.de/mehrwertloesungen